

Neufassung der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 19 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 26. Juni 2008 die folgende Prüfungsverfahrensordnung für die mit einer Hochschulprüfung abschließenden Studiengänge der Fachhochschule Kiel als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsverfahrensordnung regelt die fachübergreifenden Bestimmungen für das Prüfungsverfahren für alle mit einer Hochschulprüfung abschließenden Studiengänge an der Fachhochschule Kiel.

(2) Abschließend werden das Prüfungsverfahren sowie die Prüfungsanforderungen in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der Studiengänge geregelt.

(3) Die Prüfungsordnung regelt den in Semesterwochenstunden bestimmten Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Studienvolumen). Der Umfang ist so zu bemessen, dass der und dem Studierenden Gelegenheit zur selbstständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen, insbesondere fachübergreifenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

§ 2 Hochschulgrade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen verleiht die Hochschule in den jeweiligen Studiengängen Hochschulgrade gem. den Vorschriften der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Hochschulprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über den erworbenen Hochschulabschluss, die von der Präsidentin oder dem Präsident sowie der Dekanin oder dem Dekan des den Studiengang durchführenden Studienganges unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen wird.

(3) Die Inhalte der Urkunden über die erreichten Abschlussgrade regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss durch das zuständige Entscheidungsgremium des Studienganges zu berufen. Ein Prüfungsausschuss kann für mehrere Studiengänge berufen werden.

Die Organisation der Prüfungen für einen Studiengang und die durch diese Prüfungsverfahrensordnung sowie durch die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben obliegen dem zuständigen Prüfungsausschuss.

Dessen Zusammensetzung und die Wahlzeit regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in den ihm durch diese Prüfungsverfahrensordnung sowie durch die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen zugewiesenen Angelegenheiten. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und erlässt verbindliche Richtlinien über die Organisation und Durchführung der Prüfungen und gibt diese in hochschulüblicher Form bekannt. Er überträgt die damit verbundenen Aufgaben an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung weiterer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Die organisatorischen und administrativen Abläufe der Prüfungen und des Prüfungsverfahrens werden für die Prüfungsausschüsse sowie die Vorsitzenden durch Prüfungsämter geregelt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörer an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Die Prüfungsausschüsse tagen nicht öffentlich.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Kandidatinnen und Kandidaten mindestens fünf Kalendertage vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen.

Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist an den Vorschlag nicht gebunden. Weitergehende Vorschlagsrechte können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Module

Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungen können sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in denselben oder anderen Studiengängen an Hochschulen erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(2) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulvereinbarungen zu beachten. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50% der Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Als Grundlage dient die folgende Tabelle:

Note/ Grade	Numerische Bewertung	Bezeichnung deutsch	Bezeichnung englisch	Definition
A	1,0 1,3	sehr gut	excellent	eine hervorragende Leistung
B	1,7 2,0 2,3	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C	2,7 3,0 3,3	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
D	3,7 4,0	ausreichend	pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
E	5,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, ggfs. in Abstimmung mit einer Professorin oder einem Professor, die bzw. der das jeweilige Fachgebiet vertritt. Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Prüfungsleistungen fordern. Zum Nachweis der fachlichen Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Gutachten anfordern.

(6) Prüfungsleistungen, die in einem Bachelor-Studiengang erworben wurden, werden in Master-Studiengängen nicht angerechnet. Ausnahmen können im Einzelfall entschieden wer-

den. Prüfungsleistungen, die in einem Diplom-Studiengang erbracht wurden, werden grundsätzlich für Master-Studiengänge nicht angerechnet. Die spezifischen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass Prüfungsleistungen, die an kooperierenden Institutionen erbracht wurden, angerechnet werden können.

§ 7 Anzahl, Art, Dauer und Fristen der Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich bei Behinderung

(1) Prüfungsleistungen können als Klausur, Vorlage, Hausarbeit, Referat, Übungen, Projekt oder mündliche Prüfung erbracht werden. Die einzelnen Arten sind wie folgt festgelegt:

- In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Moduls ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Mindestdauer soll 60 Minuten nicht unterschreiten.

- Die Prüfungsleistung Vorlage umfasst die Mappenvorlage und/oder die Präsentation in Form einer Ausstellung von anerkannten Studien- und Projektarbeiten, welche die Kandidatin oder der Kandidat mündlich zu erläutern und zu vertreten hat. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen.

- In Hausarbeiten, Referaten, Übungen und im Projekt soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er innerhalb der Bearbeitungszeit eine anwendungsbezogene Problemstellung aus dem jeweiligen Modulgebiet auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des gestellten Themas in hinreichender Tiefe zu bearbeiten vermag. Hausarbeiten, Referate und Projektarbeiten sind als Vorübungen zur Abschlussarbeit zu sehen und müssen daher den Anforderungen an eine Abschlussarbeit in formaler und methodischer Hinsicht bei entsprechend eingeschränktem Themenumfang genügen. Bei Referaten ist die Bewertung in einer Niederschrift festzuhalten.

- In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag sowie über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 Minuten und darf 30 Minuten nicht überschreiten. Sie ist von mehreren Prüfungsberechtigten oder von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Mögliche weitere Arten von Prüfungsleistungen sind in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung der betroffenen Studiengänge festzulegen.

(3) Das Lehrpersonal kann für einige Module zu Beginn der Vorlesungszeit entsprechend der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen in den jeweiligen Lehrveranstaltungen Gegenstand, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen spezifizieren. Dabei sind Kombinationen der verschiedenen Prüfungsleistungsarten zulässig.

(4) Anzahl, Art, Dauer und Fristen für Prüfungsleistungen sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen für den einzelnen Studiengang festzulegen, soweit diese Prüfungsverfahrensordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Bei der Organisation der Prüfungen soll auf die Belange der behinderten und schwer behinderten Kandidatinnen und Kandidaten Rücksicht genommen werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Behinderten und Schwerbehinderten auf Antrag einen Nachteilsausgleich für das Erbringen von Prüfungsleistungen gewähren. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Wenn in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen nichts anderes geregelt ist, ist die Prüfungssprache deutsch.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten und setzen die Note fest. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als die zu bewertenden individuellen Prüfungsleistungen deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen. Wiederholungsprüfungen und Abschlussarbeiten sind von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

Numerische Bewertung	Erreichte Leistungsprozente	Bezeichnung deutsch	Bezeichnung englisch	Definition
1,0	≥ 95	sehr gut	excellent	eine hervorragende Leistung
1,3	≥ 90			
1,7	≥ 85	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	≥ 80			
2,3	≥ 75			
2,7	≥ 70	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,0	≥ 65			
3,3	≥ 60			
3,7	≥ 55	ausreichend	pass	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	≥ 50			
5,0	< 50	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Die Modulnoten sollen anhand der ECTS Creditpoints aus dem gewogenen Mittel der erzielten Leistungsprozente der jeweiligen Prüfungsleistungen gebildet werden.

Die Noten werden bis zur ersten Dezimalstelle nach dem Komma errechnet und weiteren Notenmittlungen zugrunde gelegt. Das Auf- und Abrunden mittels der zweiten Stelle nach dem Komma ist nicht zulässig.

(4) Für die erfolgreichen Studierenden errechnen sich die ECTS-Noten wie folgt:

- A beste 10 %
- B nächste 25 %
- C nächste 30 %
- D nächste 25 %
- E nächste 10 %

(5) Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden. FX bedeutet: "Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“. Die Angabe der Misserfolgsquoten in der Datenabschrift ist nicht obligatorisch.

(6) Etwaige unbenotet bestandene Prüfungsleistungen bleiben bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt. Für die Bewertung der Leistung des Studierenden in einem Modul kann eine ECTS-Note hinzugefügt werden.

§ 9 Meldung und Zulassung

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Meldung voraus. Die Meldung ist in der Form und innerhalb der Frist vorzunehmen, welche entsprechend in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung festgelegt wird.

(2) Mit der Meldung zu einer ersten Prüfungsleistung sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorzulegen:

1. eine Studienbescheinigung in einem Studiengang der Fachhochschule Kiel und
2. gegebenenfalls der Nachweis der nach der jeweiligen Prüfungsordnung für den einzelnen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen.

(3) Die Zulassung zur Prüfung setzt eine erfolgreiche Meldung voraus.

(4) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und teilt sie der Kandidatin oder dem Kandidaten in hochschulüblicher Form mit.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung, Ordnungsverstöße

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund

1. zum Erbringen mündlicher Prüfungsleistungen nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt
oder
3. eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht abliefern.

Der Beginn einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfenden mitgeteilt.

(2) Wer einen triftigen Grund geltend machen will, muss ihn der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Im Falle einer Erkrankung muss die Kandidatin oder der Kandidat eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit vorlegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage verzichten, wenn die Erkrankung offensichtlich ist.

Soweit

1. die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung,
2. die Wiederholung von Prüfungen,
3. das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten

betroffen sind, steht die Krankheit eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten nach dem Sorgerecht zu versorgenden Kindes der eigenen Krankheit gleich.

Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Grund an, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fortsetzen. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In Wiederholungsfällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss beim Ordnungsausschuss die Entlassung beantragen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass der Prüfungsausschuss eine Entscheidung nach Absatz 3 und 4 überprüft.

Belastende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Prüfungstermine und -orte

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll die Prüfung in einem Modul ablegen, wenn das Modul gemäß Studienplan abgeschlossen wird. Für jedes Semester sind zwei Prüfungstermine festzulegen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Abnahme der Prüfungsleistungen wie Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen so, dass sie jeweils am Ende eines Semesters in der Vorlesungszeit und am Anfang eines Semesters ab der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfinden können.
- (3) Für die Abschlussarbeiten sowie die Kolloquien ist mindestens ein Termin pro Semester anzusetzen.
- (4) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungen und Meldetermine soll jeweils drei Monate vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt endgültig Ort und Zeit der einzelnen Prüfungen spätestens fünf Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekannt.

§ 12 Öffentlichkeit

Zu einer mündlichen Prüfung können Mitglieder des Lehrkörpers zugelassen werden. Studentinnen und Studenten aller Studiengänge, die sich nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Freiversuch

Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können den Freiversuch regeln.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme von Verwaltungsakten. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung eine Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Hochschulabschlusszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Endgültig nicht bestandene Prüfung

(1) Die Wiederholungsmöglichkeiten regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.

(2) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung wegen mehrfachen Nichtbestehens gemäß der Regelung der entsprechenden Prüfungsordnung nicht mehr möglich, so ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt auf Antrag eine Bescheinigung aus, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und den Vermerk enthält, dass die Abschlussprüfung, gegebenenfalls endgültig, nicht bestanden ist.

§ 16 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsmittelbelehrung

(1) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, der oder des Vorsitzenden sowie aller in seinem Namen Handelnden kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen; über ihn entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Gegen die Widerspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Straße 13 erhoben werden, und zwar schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts.

§ 17 Einsichtnahme, Aufbewahrung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres nach der erbrachten Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsleistungen und die dazugehörigen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(3) Die Prüfungsakten mit dem Inhalt Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Studiengang, Datum der Einschreibung, Datum der Beendigung des Studiums, Datum der abgelegten Prüfung inkl. Art, Fach, Datum und Ergebnis (Ausfertigung des Zeugnisses) löscht die Hochschule nach Ablauf von vierzig Jahren nach der Exmatrikulation. Alle übrigen Daten des Studiums löscht die Hochschule nach Ablauf von 4 Jahren nach Beendigung des Studiums, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

(4) Die Bachelor- und die Master-Thesis kann - auch teilweise - nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an sie oder ihn zurückgegeben werden.

§ 18 Zeugnis und Abschlussurkunde

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis gemäß der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung erstellt. Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsmodule, das Thema der Abschlussarbeit, deren Bewertung sowie die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Prüfung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem über das Gesamtergebnis der Prüfung entschieden worden ist.

§ 19 Studienschwerpunkte und Wahlmodule

(1) Auf Antrag wird über die gegebenenfalls gewählte Studienrichtung (Schwerpunkt) eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt, welche die im Schwerpunkt belegten Module und die erzielten Prüfungsleistungen nachweist. Die Voraussetzungen für die Bescheinigung eines Studienschwerpunktes werden in den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

(2) Freiwillige, d.h. über die Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen hinausgehende Studien- und Prüfungsleistungen, können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gesondert bescheinigt werden, bleiben jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) Als Wahlmodule gelten auch alle Module anderer Studiengänge. Zuständig für die Anerkennung als Wahlmodul bleibt der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges.

§ 20 Zulassung zum Masterstudium

(1) Für die Zulassung zu einem Master-Studiengang an der Fachhochschule Kiel ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erforderlich.

(2) Besondere Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium können in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge festlegen werden.

§ 21 Abschlussarbeit

(1) In der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis oder Master-Thesis) soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas zu bearbeiten.

(2) Die Frist für die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beginnt mit der Bekanntgabe der Zulassung zur Abschlussarbeit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Abschlussarbeit in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt des für den Studiengang zuständigen Fachbereichs abzugeben oder - mit dem Poststempel dieses Tages versehen - zuzusenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Bearbeitungszeit und die Fristen für die Verlängerung der Abschlussarbeit ist in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jeder Prüferin oder jedem Prüfer gestellt werden. Die Ausgabe erfolgt auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wobei der Ausgabezeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit kann einmal und nur aus triftigem Grund an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine Erklärung beizufügen, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll das Thema der Arbeit gestellt haben. Können sich die beiden Prüfer nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Besonderheiten regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

§ 22 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende mündliche Prüfung, bei der die Kandidatin bzw. der Kandidat zunächst die Ergebnisse der Abschlussarbeit kurz erläutern und vertreten und ggf. auch verteidigen soll. Die Kandidatin oder der Kandidat soll dann vor allem zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, mit dem Thema der Arbeit zusammenhängende andere Probleme ihres bzw. seines Studiengangs zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Das Kolloquium soll die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen aller Pflichtmodule

des Studiums sowie der gewählten Wahlpflichtmodule umfassen. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er die bei ihrem bzw. seinem Studium erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich ihrer bzw. seiner künftigen Berufstätigkeit anwenden kann.

(2) Das Kolloquium in einem Bachelor-Studiengang dauert etwa 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(3) Das Kolloquium in einem Master-Studiengang kann als Einzel- oder Gruppenprüfung von bis zu vier Prüflingen abgenommen werden. Es dauert je Prüfling etwa 45 Minuten. Das Masterkolloquium umfasst die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen aller Pflichtmodule sowie der gewählten Wahlpflichtmodule, die zum angestrebten Abschlussgrad des Studiums gehören. Die Prüfung soll von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer abgenommen werden, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

§ 23 Bestehen der Gesamtprüfung

(1) Die Bedingungen für das Bestehen der Gesamtprüfung sind in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen geregelt.

(2) Die Note der Gesamtprüfung soll aus dem mit den Leistungspunktwerten aller Prüfungen nach ECTS, wie sie sich gemäß Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang ergeben, gewogenen Mittel der Noten der Module, der Abschlussarbeit und des Kolloquiums berechnet werden. Sie wird mit einer Stelle hinter dem Komma ohne weitere Rundung festgelegt und lautet bei einem errechneten Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut,
über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen in der Gesamtprüfung (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 24 Internationale Einordnung des Abschlusses (Diploma Supplement)

Dem Zeugnis ist eine in englischer Sprache abgefasste Ergänzung beigelegt, aus der die internationale Einordnung der bestandenen Prüfung hervorgeht.

§ 25 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsverfahrensordnung vom 14. Juli 2005 (NBl. MWV Schl.-H. 1/2006, S. 55) zuletzt geändert vom 28. Juli 2006 (NBl. MWV Schl.-H. 4/2006, S. 453) außer Kraft.

(2) Bestehende Prüfungsordnungen sind spätestens im Rahmen der Re-Akkreditierung an die Prüfungsverfahrensordnung anzupassen.

(3) Die Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Kiel wurde erteilt am 23. Juli 2008.

FACHHOCHSCHULE KIEL
Kiel, den 23. Juli 2008

Prof. Dr. Udo Beer
- Der Präsident -